

## Kreisverwaltung Donnersbergkreis



## Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2022 Allgemeiner Teil (SNB-AT)

Stand: 23. September 2022

---

## **Inhaltsverzeichnis**

0. Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Zweck und Geltungsbereich.....	4
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	4
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	8
4. Nutzungsentgelt.....	12
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	13
6. Haftung.....	16
7. Gefahren für die Umwelt .....	18

### **Verantwortlich für die Erstellung und Bearbeitung:**

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Eisenbahnbetriebsleiter  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden

---

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Betriebsregelwerk
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GSM	Global System for Mobile Communications
GSM-R	Global System for Mobile Communications – Rail(way)
GV	Güterverkehr
HPfIG	Haftpflichtgesetz
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten
PV	Personenverkehr
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
ZB	Zugangsberechtigter

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

1.1 Die SNB gewährleisten gegenüber jedem ZB nach § 1 (12) ERegG einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2 Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und ZB, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur – mit Ausnahme der Nutzung von Serviceeinrichtungen - und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Die SNB gliedern sich in einen allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen unternehmensspezifischen Teil (SNB-BT).

**1.4 Ergänzende oder ggf. abweichende Regeln zu den SNB-AT ergeben sich aus den SNB-BT und gehen den Regeln der SNB-AT vor.**

1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen ZB und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den ZB und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

1.6 Die Bestimmungen betreffend ZB und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

1.7 Die SNB sind allein in deutscher Sprache rechtsverbindlich.

## **2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

### **2.1 Genehmigung, Sicherheitsbescheinigung, Aufnahme des Betriebes, Zugangsberechtigung**

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG weist das EVU/der ZB durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es/er im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten im Sinne des § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU

Eines jährlichen Nachweises der Unternehmensgenehmigung bedarf es nicht, solange das EVU/der ZB wegen einer vertraglichen Regelung eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zum Donnersbergkreis führt.

Das EVU/der ZB kann den Nachweis der Unternehmensgenehmigung durch Vorlage eines Originals oder einer Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

Nach § 38 Abs. 3 AEG gelten die gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1. AEG in der bis zum 02.09.2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- und Güterbeförderung als Unternehmensgenehmigung.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung erforderlich ist.

Bedarf das EVU/der ZB keiner Sicherheitsbescheinigung, hat es schriftlich zu versichern, dass es

- schon vor dem 01.07.2002 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 01.07.2002 erfolgte und die Aufsichtsbehörde die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass er im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

Eines jährlichen Nachweises der Unternehmensgenehmigung bedarf es nicht, solange das EVU/der ZB wegen einer vertraglichen Regelung eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zum Donnersbergkreis führt.

Nach § 38 Abs. 3 AEG gelten die gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2. AEG in der bis zum 02.09.2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter als Unternehmensgenehmigung.

Der Nachweis einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung ist obligatorisch, wenn für die Teilnahme am regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung erforderlich ist.

Bedarf der Halter von Eisenbahnfahrzeugen keiner Sicherheitsbescheinigung, hat er schriftlich zu versichern, dass er

- schon vor dem 01.07. 2003 rechtmäßig am Eisenbahnbetrieb teilgenommen hat oder
- die Aufnahme des Betriebes ab dem 01.07.2003 erfolgte und die Aufsichtsbehörde die für die Aufnahme des Betriebes erforderliche Erlaubnis erteilt hat oder die Erlaubnis als erteilt gilt.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner SNB fest, für welche Sprachen er auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU/der ZB der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

2.2.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 14 Abs. 1 AEG nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unverzüglich schriftlich an. In Fällen des § 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) AEG weist das EVU/der ZB nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU/der ZB wegen einer vertraglichen Regelung eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zum Donnersbergkreis führt.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis**

2.3.1 Das vom EVU/ZB eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis nach den Bestimmungen der Triebfahrzeugführerscheinverordnung.

2.3.3 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich mit Zustimmung des EVU/des ZB eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis verlangt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis ein von allen EVU/ZB gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer SNB getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU/der ZB seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

a) soweit der Anwendungsbereich der EIGV benutzt wird, den Anforderungen jener Verordnung entsprechen und über eine Inbetriebnahmegenehmigung verfügen.

b) im Übrigen den Bestimmungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein.

---

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der SNB beschriebenen baulichen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU/der ZB bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des Betreibers der Schienenwege.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

- 2.5.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen.
- 2.5.2 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis kann vom EVU/ZB eine Finanzgarantie fordern, wenn eine Bonitätsbewertung nahelegt, dass bei einer regelmäßigen Zahlung der Entgelte Schwierigkeiten bestehen könnten.

## **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in den SNB enthaltenen Vorschriften der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind (z. B. Fahrplanunterlagen), stellt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis dem EVU/ZB zur Verfügung. Das EVU/der ZB kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, sofern dadurch die Urheberrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU/ZB übergeben worden sind.



---

## **3.2 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen**

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen richten sich nach den im Besonderen Teil der SNB enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Kreisverwaltung Donnersbergkreis fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.
- 3.2.3 Fehlende oder berichtigende Angaben sind bei Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans grundsätzlich innerhalb der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachzuliefern.  
Werden fehlende oder berichtigende Angaben nach Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachgeliefert, wird der Antrag als solcher zum Gelegenheitsverkehr behandelt.
- 3.2.4 Abweichend von Punkt 3.2.3 Satz 1 sind fehlende oder berichtigende Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß Punkt 3.2.2 nachzuliefern, wenn die Mitteilung dem EVU/ZB erst nach Ablauf oder bis zu zwei Tage vor Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 zugeht. Punkt 3.2.3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung**

- 3.3.1 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens einen Monat vor dem zweiten Montag um 24:00 Uhr im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, gestellt werden. Anträge müssen bis spätestens zu diesem zweiten Montag im April bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eingegangen sein.
- 3.3.2 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erstellt spätestens bis zum ersten Montag im Juli des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
- 3.3.3 Beteiligte, die innerhalb der in Punkt 3.3.1 festgelegten Frist Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Ablauf der Frist gemäß Punkt 3.3.2.

- 3.3.4 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.3.3 ergreift die Kreisverwaltung Donnersbergkreis innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
- 3.3.5 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.3.6 Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

### **3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr**

- 3.4.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
- 3.4.2 Der Betreiber der Schienenwege gibt bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.4.3 Von der Frist gemäß Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b kann der Betreiber der Schienenwege in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:
- a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
  - b) außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
  - c) Probefahrten (Versuchszüge),
  - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen, sofern in den SNB-BT nicht eine kürzere Frist festgelegt ist.

- 3.4.4 Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.4.2 entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils fünf Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.

3.4.4 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 S.2 ERegG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

### **3.5 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege**

Beantragt ein EVU/ZB Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber der Schienenwege betreffen, wird der Betreiber der Schienenwege, bei dem der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des ZB bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen.

### **3.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht die Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Rahmen des § 52 Abs.3 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.6.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erstellt im Rahmen von Konstruktionsspielräumen Trassenangebote ohne Rücksprache mit den EVU/ZB. Die Konstruktionsspielräume betragen

- im Personenverkehr: +/- 3 Minuten
- in allen übrigen Fällen: +/- 15 Minuten

3.6.2 Reichen die Konstruktionsspielräume zur Konfliktbeseitigung nicht aus oder kann im Rahmen der Konstruktionsspielräume dem Wunsch eines EVU/ZB auf Anschlussbindung oder Trassenverknüpfung nicht Rechnung getragen werden, wirkt der Betreiber der Schienenwege durch Verhandlungen mit den EVU/ZB nach Maßgabe folgender Grundsätze auf einvernehmliche Lösungen hin:

3.6.2.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis nimmt Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen EVU/ZB zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellt ihnen der Betreiber der Schienenwege die folgenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich in Textform zur Verfügung:

- a) die von allen übrigen EVU/ZB auf denselben Strecken innerhalb einer auf die konfligierenden Anträge bezogenen Bandbreite von +/- 60 Minuten im Personenverkehr und +/- 120 Minuten in allen übrigen Fällen beantragten Zugtrassen,
- b) die für alle übrigen EVU/ZB auf denselben Strecken innerhalb der vorstehend unter a) genannten Bandbreiten vorläufig konstruierten Zugtrassen,

- c) die auf den betreffenden Strecken oder auf Ausweichstrecken von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis oder einem konfliktbeteiligten ZB/EVU vorgeschlagenen alternativen Zugtrassen,
- d) vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität verwendeten Kriterien.

Die vorstehenden Informationen beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind alle Betroffenen zum Stillschweigen über die erlangten Informationen verpflichtet.

3.6.2.2 Bei Vorliegen einfacher Verhältnisse kann die Kreisverwaltung Donnersbergkreis bilateral – in der Regel fernmündlich – demjenigen EVU/ZB unter Angabe von Ort und Zeit des Konflikts eine alternative Zugtrasse vorschlagen, von dessen Antrag die vorgeschlagene Zugtrasse am wenigsten abweicht oder bei dem die Folgebelastung am geringsten wäre. Einfache Verhältnisse liegen zum Beispiel dann vor, wenn Konstruktionsspielräume nur geringfügig (nahe an den Konstruktionsspielräumen) überschritten werden sollen oder andere EVU/ZB keine unverhältnismäßige Folgebelastung (z. B. Beeinträchtigung von Taktverkehren, Verlust von Anschlussbindungen oder Trassenverknüpfungen) zur Konfliktlösung in Kauf nehmen müssten. Führen bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg, nimmt der Betreiber der Schienenwege Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen EVU/ZB auf.

3.6.2.3 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis stellt die notwendigen Informationen bereit, ohne dass die Identität von EVU/ZB offengelegt wird, es sei denn, die betreffenden EVU/ZB haben einer Offenlegung zugestimmt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis verhandelt mit allen EVU/ZB, die einer Offenlegung ihrer Identität nicht zugestimmt haben, bilateral.

3.6.2.4 Kommt eine Einigung zustande, unterrichtet die Kreisverwaltung Donnersbergkreis unverzüglich die EVU/ZB, von deren Anträgen abgewichen werden soll, in Textform über das Verhandlungsergebnis. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 52 Abs. 7 bis 9 ERegG.

3.6.3 Hat ein EVU/ZB in den vergangenen zwei Netzfahrplanperioden nicht jeweils mindestens 70 Prozent der vereinbarten Trassen auch tatsächlich in Anspruch genommen, werden seine Trassenanmeldungen abweichend von Punkt 3.6.2 und § 52 Abs. 7 bis 9 ERegG nachrangig behandelt, soweit nicht die von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten sich auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts verständigt haben.

3.7 Bei überlasteten Schienenwegen verlangt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Aufgabe von Zugtrassen, die in einem Zeitraum von mindestens einem Monat unterhalb eines Schwellenwertes von 20 Prozent innerhalb von 2 Monaten genutzt wurden, es sei denn, dass dies auf nichtwirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist, die sich dem Einfluss des EVU/ZB entziehen.

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen die Kreisverwaltung Donnersbergkreis eingeräumte Entgeltnachlässe hat das EVU/der ZB auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom EVU/ZB nach den Entgeltgrundsätzen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU/der ZB auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis kann im Besonderen Teil ihrer SNB Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

---

## **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten**

- 5.2.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU/ZB beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
  - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
  - c) die Position des Zuges (nur auf Anfrage).
  - d) Besonderheiten auf Grund von Großveranstaltungen.

5.2.2 Das EVU/der ZB stellt sicher, dass die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).
- d) Besonderheiten auf Grund von Großveranstaltungen.

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Kreisverwaltung Donnersbergkreis und das EVU/der ZB gegenseitig und unverzüglich. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis unterrichtet das EVU/der ZB umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der SNB für das EVU/den ZB verbindlich.

5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die Kreisverwaltung Donnersbergkreis insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 52 Abs. 7 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.

5.3.5 Das EVU/der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge).

5.3.6 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

#### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU/der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Kreisverwaltung Donnersbergkreis Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU/ZB betreten und dem Personal des EVU/ZB Weisungen erteilen. Das Personal des EVU/ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

5.5.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU/ZB mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU/der ZB ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

#### **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der EVU/ZB zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die EVU/ZB unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.



## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- 5.7.1 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU/ZB so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis nutzt grundsätzlich die im Netzfahrplan für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen vorgehaltene Schienenwegkapazität. Etwaige Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der SNB. Für Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan gilt Punkt 6.5.
- 5.7.3 Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert alle EVU/ZB über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die SNB keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.  
Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen Kreisverwaltung Donnersbergkreis und EVU/ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

---

## 6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

## 6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## 6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU/ZB die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU/ZB nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU/ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## 6.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der SNB nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

---

## **7 Gefahren für die Umwelt**

### **7.1 Grundsatz**

Das EVU/der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU/ZB oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU/ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU/der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU/ZB für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU/den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Kreisverwaltung Donnersbergkreis die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU/der verursachende ZB. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichpflicht zwischen Kreisverwaltung Donnersbergkreis und EVU/ZB**

Ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU/den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU/der ZB die der Kreisverwaltung Donnersbergkreis entstehenden Kosten. Hat die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.